

# B E B A U U N G S P L A N

B O L L S C H E I D

ORTSGEMEINDE

MOGENDORF

---

## TEXTLICHE FESTSETZUNG NACH § 9 BAUGB

### Planungsrechtliche Festsetzung:

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 2 + 3 BauNVO)

1.1 Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO.

1.1.1 Festsetzungen für das reine Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen werden nicht zugelassen und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird die Zahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude auf max. 2 begrenzt.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 + 17 BauNVO)

2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

Es beträgt im reinen Wohngebiet GRZ = 0,4 , GFZ = 0,8.

2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird auf I begrenzt.

### **3. Bauweise, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.

3.2.1 Festsetzungen von Baugrenzen

Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen auf max. 1/3 der Gebäudelänge bis max. 1,50 m (Erker, Treppenhausvorbauten) ist zulässig (§ 23 Abs. 2 + 3 BauNVO).

3.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind festgesetzt.

3.3.1 In den nicht überbaubaren Flächen ist die Anordnung von Stellplätzen und Garagen zulässig. Hierbei dürfen diese Flächen 25 % der nicht überbauten Grundstücksflächen nicht überschreiten.

3.3.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

3.4 Die Dachneigung darf nur max. 30° betragen.

3.5 ~~Ein Dremmel ist unzulässig.~~

### **4. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge**

(§ 9 Abs. 1 Nr 4 BauGB / § 12 Abs. 2 + 6 und § 4 BauNVO)

4.1 Innerhalb der privaten Grünflächen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind max. 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig.

4.2 Grundstückszufahrten im Bereich der nicht überbaubaren Flächen bzw. der privaten Grünflächen (Vorgartenbereich) dürfen max. 5,0 m breit sein.

**5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der  
Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Bodenversiegelung

Innerhalb der Grundstücksfreiflächen (alle nicht überbauten Flächen, d.h. auch die nichtbebauten Flächen der bebaubaren Flächen) sind für die befestigten Flächen bodenversiegelnde Maßnahmen (z.B. Asphaltdecken) nicht zulässig. Eine Befestigung von Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.

5.1.1 Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Sie sind zu mindestens 50 % als wasserdurchlässige Flächen zu gestalten. Bodenversiegelnde Decken sind generell unzulässig.

5.1.2 Die Stellplätze in Bereich der Baugrundstücke sind als unversiegelte Flächen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) auszubilden.

5.1.3 Rückhaltung des Niederschlagswassers

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zysten oder andere Rückhalteinrichtungen zu leiten; von den Zysten darf das Regenwasser nur gedrosselt (max. 1 cbm/Std.) an den öffentlichen Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal abgegeben werden. Das Niederschlagswasser kann auch zu Brauchzwecken genutzt werden.

Das Fassungsvermögen muß mindestens 20 l/qm horizontal projizierte Dachfläche betragen.

Der Überlauf der Rückhalteinrichtungen ist an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser zur Gartenbewässerung ist zulässig und erwünscht.

Das Niederschlagswasser ist durch geeignete und in den Bauantragsunterlagen nachzuweisende Maßnahmen dezentral über die belebte Bodenzone großflächig zu versickern.

## Bauordnungsrechtliche Festsetzung:

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBL.IS.339) sowie § 86 Abs. 1 - 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBL.S.307)

### 1. Außengestaltung der baulichen Anlagen:

#### 1.1 Festsetzungen im reinen Wohngebiet (WR)

##### 1.1.1 Dachgestaltung, Dachform, Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheindeckungen

Im reinen Wohngebiet sind nur Satteldächer bis max. 30° Dachneigung und Wallmdächer zulässig.

Die Dacheindeckung mit Kunststoffplatten o.ä. ist unzulässig. Als Dacheindeckungsfarbe ist nur anthrazit zulässig.

##### 1.1.2 Die Fassaden der Gebäude dürfen nicht mit Zementplatten oder Kunststoff verkleidet werden.

##### 1.1.3 Die Firstrichtung der Gebäude innerhalb der Freileitungsschutzstreifens muß parallel der Leitungssachse sein.

### 2. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen:

#### 2.1 Anrechnung von Gehölzen

Es sind nur folgende Gehölze anrechenbar:

- vorhandene und nach Durchführung der Baumaßnahme erhaltene Bäume, Obstbäume und Sträucher
- Neuanpflanzungen von Laubbäumen von mindestens 2,00 m Höhe bzw. einem Stammumfang von mindestens 16 -18 cm, oder Obsthochstämme
- Neuanpflanzungen von Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 60 - 100 cm

## 2.2 Befestigung der Zufahrten, Stellplätze, Wege und Hofflächen

Zulässig sind ausschließlich wassergebundenen Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker, Betonsteinpflaster (in Anpassung an die öffentlichen Flächen) auf wasserdurchlässigem Unterbau. Im Bereich der Stellplätze sind die Zufahrtswege zu befestigen. Die Stellflächen sind mit Rasengittersteinen oder Rasenpflaster oder in wassergebundener Decke anzulegen.

Der Mindestabstand zwischen Vorderkante Garage bzw. Vorderkante Carport und Straßenbegrenzungslinie muß 5 m betragen, um den Vorgartenbereich freizuhalten.

## 2.3 Einfriedigungen

Im allgemeinen Wohngebiet sind entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Vorgärten die Einfriedigungen (Mauern, Zäune) von max. 1,00 m Höhe zulässig.

Die Zulässigkeit von Abpflanzungen (bis 1,50 m Höhe) bleibt unberührt.

Zum Nachbargrundstück sind max. 1,50 m hohe Zäune zulässig.

Als Sichtschutz sind im Terrassenbereich Mauern/Zäune oder Hecken bis max. 2,00 m Höhe auf einer Gesamtlänge von max. 10,00 m zulässig.

## 2.4 Abfallbehälterplätze

Abfallbehälterplätze sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubinden oder durch Hecken zu umpflanzen. Im Bauantrag ist die Lage der Abfallbehälterplätze und die Art der Abschirmung anzugeben.

## 3. Lärmschutz

Zur schalltechnischen Situation wird festgesetzt, die zur Landesstraße gelegene Häuserzeile passiv zu schützen.

Zur Verbesserung der schalltechnischen Situation wird deshalb festgesetzt, die Gebäude im Baugebiet passiv zu schützen und den Außenwohnbereich an der der Landesstraße zugewandten Häuserseite anzuordnen.

Die Grundrisse der zu planenden Gebäude sind so zu gestalten, daß keine schutzbedürftigen Räume zur Landesstraße ausgerichtet werden.

Desweiteren sind die Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume bautechnisch so auszuführen, daß sie den Anforderungen des Schallschutzes genügen.

Zu den Umfassungsbauteilen zählen insbesondere

- Fenster,
- Türen,
- Rolladenkästen,
- Wände,
- Dächer sowie
- Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen.

Schutzbedürftige Räume sind:

- Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden; dazu gehören auch Kinderzimmer und Einraumappartments
- Wohnräume
- Büroräume
- sonstige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Nicht Schutzbedürftig sind Räume, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Hierzu zählen

- Küchen,
- Bäder,
- Toiletten,
- Treppenhäuser und Flure,
- Lagerräume und Wirtschaftsräume.

Zu den Lärmschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z.B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen).

Um einen ausreichenden Schutz der Umfassungsbauteile zu erhalten, sind Schalldämm-Maße von  $R'_w = 35$  dB für Außenwände und Dächer und  $R'_w = 30$  dB für Fenster, Außentüren und Lüftungen erforderlich.

#### **4. Festsetzungen für die landespflegerischen Maßnahmen/Aspekte**

##### **4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. BauGB**

###### **4.1.1 Extensive Grünlandnutzung**

Die Grünlandfläche östlich des Wohngebietes ist extensiv zu nutzen, d. h. keine Düngung, zweimalige Mahd im Jahr, jedoch nicht vor dem 1. Juli, 2. Mahd nicht vor dem 15. September. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die alten Weidenzaunpfähle am Ufer des Mogendorfer Baches sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Tierwelt zu erhalten.

###### **4.1.2 Erhaltung der Feuchtwiesenbrache**

Die im Plan gekennzeichnete Feuchtwiesenbrache und die Brache frischer Standorte sind zu erhalten. Die Vegetation darf nicht durch Umbruch, Düngung oder in sonstiger Weise zerstört werden.

###### **4.1.3 Hochstaudensaum am Mogendorfer Bach**

Der Hochstaudensaum am westlichen Ufer des Mogendorfer Baches ist zu erhalten. Der vorhandene Saum ist durch Sukzession auf 3 m zu verbreitern.

###### **4.1.4 Bodenversiegelung**

Innerhalb der Grundstücksfreiflächen (alle nicht überbauten Flächen, d. h. auch die nichtbebauten Flächen der überbaubaren Flächen) sind bodenversiegelnde Maßnahmen (z. B. Asphaltdecken, Beton) nicht zulässig. Für die befestigten Flächen (Zufahrten, Zuwege, Terrassen, Stellplätze etc.) im Bereich der Baugrundstücke sind ausschließlich wasserdurchlässige Materialien (z. B. breitfugiges Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken o. ä.) zu verwenden. Eine Befestigung von Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.

#### 4.1.5 Rückhaltung des Niederschlagswassers

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zisternen oder andere Rückhalteinrichtungen zu leiten; von den Zisternen darf das Regenwasser nur gedrosselt (max. 1 m<sup>3</sup>/STd.) an den öffentl. Regenwasser bzw. Mischwasserkanal abgegeben werden.

Das Fassungsvermögen muß mindestens 20 l/m<sup>2</sup> horizontal projizierte Dachfläche betragen.

Der Überlauf der Rückhalteinrichtungen ist an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser zur Gartenbewässerung ist zulässig und erwünscht.

#### 4.2 Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

##### 4.2.1 Erhalten von Gehölzen

Die im Plan gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten.

##### 4.2.2 Pflanzen von Gehölzen

Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind zu pflanzen.

- Am nordöstlichen Rand des Wohngebiets sind abweckslungsreiche Gehölzbestände mit einzelnen großkronigen Laubbäumen (ca. 10 %) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten zu verwenden (vgl. Pflanzliste 1).
- Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sind fünf großkronige, heimische Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen (vgl. Pflanzliste 1). Die Flächen unter den Bäumen sind mit einer blütenreichen Wildkrautflur einzusäen.
- Auf der Grünlandfläche zwischen Wohngebiet und Mogendorfer Bach sowie am Ufer des Baches sind einzelne Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) zu pflanzen.
- Im Südosten des Plangebietes sind lockere Gehölzsäume aus heimischen Bäumen (ca. 20 %) und Sträuchern (ca. 80 %) zu pflanzen (zu verwendende Arten siehe Pflanzliste 1).

Die Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.



#### 4.2.3 Pflanzungen auf den privaten Grundstücken

Zusätzlich zu den im Plan besonders gekennzeichneten Gehölzpflanzungen sind folgende Pflanzungen durchzuführen.

- Die Grundstücksfreiflächen sind zu mindestens 70 % als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Je 200 m<sup>2</sup> überschrittener Grundstücksfläche ist ein Baum I. oder II. Ordnung oder ein Obstbaumhochstamm zu pflanzen (zu verwendende Arten s: Pflanzlisten 1 und 2).
- Für sonstige Baum- und Strauchpflanzungen sind mindestens zu 70 % heimische Arten zu verwenden (vgl. Pflanzliste 1).
- Mindestens 10 % der Außenwandflächen der Wohngebäude und Garagen sowie Mauern sind mit Kletterpflanzen in geeigneter Weise zu begrünen (vgl. Pflanzliste 3).

#### 4.3 Erhaltung von Fließgewässern gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Der Mogendorfer Bach ist als offenes Fließgewässer zu erhalten; Verrohrungen und technischer Verbau sind unzulässig. Erosionen, Auskolkungen oder andere Zerstörungen des Bachbettes dürfen nur mit ingenieurb biologischen Maßnahmen saniert werden. die Ablagerungen (Bauschutt, Müll) im Bachbett am Ortsrand sind zu entfernen.

Die ständig und periodisch wasserführenden Gräbern innerhalb und am Rand der Feuchtwiesenbrache sind auf Dauer zu erhalten.

#### 4.4 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB

Die Freiflächen im Nordwesten des Plangebietes sind als öffentliche Grünflächen auszuweisen.

- Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sind fünf großkronige, heimische Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen (vgl. auch Punkt 2). Zu verwendende Arten siehe Pflanzliste 1. Auf diesen beiden Flächen sind als Unterwuchs eine blütenreiche Wildkrautflur einzusäen (geeignete Saatgutmischungen siehe Liste 4). Die Flächen werden extensiv gepflegt (2-3 malige Mahd pro Jahr, keine Düngung, kein Pestizideinsatz).
- Die vorhandene Grünlandvegetation der öffentlichen Grünfläche zwischen Wohngebiet und landwirtschaftlichem Weg ist 2 - 3 mal im Jahr zu mähen (keine Düngung, kein Pestizideinsatz).

#### 4.5 Private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 10 BauG

Die beiden Gärten am Mogendorfer Bach (Ortsrand) werden als private Grünflächen festgesetzt. Die Flächen sind weiterhin als Gärten zu nutzen und von Bebauung freizuhalten.

#### Pflanzliste 1 - Gehölzpflanzungen auf mittleren bis frischen Standorten\*

##### Bäume I. Ordnung

- |                |                       |
|----------------|-----------------------|
| - Stieleiche   | (Quercus robur)       |
| - Traubeneiche | (Quercus petraea)     |
| - Esche        | (Fraxinus excelsior)  |
| - Bergahorn    | (Acer pseudoplatanus) |

**Bäume II. Ordnung**

- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Salweide (Salix caprea)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)

**Sträucher**

- Hasel (Corylus avellana)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Weißdorn (Crataegus laevigata)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Pflanzabstand 1 x 1 m

\* Arten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen Stieleichen-Hainbuchenwald und Hainsimsen-(Traubeneichen-) Buchenwald).

Mindestgröße der Pflanzen:

- hochstämmige Bäume: 3 x v. Stammumfang 16 - 18 cm
- Heister: 2 x v. 200 - 250 cm
- Sträucher: 2 x v. 60 - 100 cm

**Pflanzliste 2 - Geeignete Sorten für Obstbaumpflanzungen  
(Hochstämme)**

Sortenliste für Obstbaumpflanzungen (Hochstämme)

**Äpfel**

Brettacher  
Boskopp  
Freiherr von Berlepsch  
Jakob Lebel  
Rheinischer Bohnapfel  
Rote Sternrenette  
Winterrambur

**Birnen**

Gellerts Butterbirne  
 Gute Graue  
 Madame Verté  
 Pastorenbirne

**Süßkirschen**

Büttners Rote Knorpel  
 Große Schwarze Knorpel  
 Kassins Frühe Herzkirsche  
 Schneiders späte Knorpel

**Pflaumen**

Hauszwetsche  
 Große Grüne Reneklode  
 The Czar  
 Wangenheimer Frühzwetsche

**Walnuß****Pflanzliste 3 - Wandbegrünung (Auswahl)**

- Efeu (Hedera helix)
- Wilder Wein (Parthenocissus truspidata 'Veitschii')
- Schlingknöterich (Polygonum aubertii)
- Geißblattarten (Lonicera spec.)
- Clematisarten (Clematis spec.)
- Kletterhortensie (Hydrangea petiolata)
- Pfeifenwinde (Aristolochia durior)
- Blauregen, (Wisteria sinensis)
- Glyzinie

**Liste 4 - Vorschläge für geeignete Ansaatmischungen  
von Extensivrasen****Extensivrasen**

Standort: für alle Lagen, auch für etwas extreme Böden  
 und Lagen

Belastbarkeit: -

Anwendungsbereiche: alle Extensivflächen der freien Landschaft

Aussaatmenge: 20 g/m<sup>2</sup>

Zusammensetzung: 0,5 % Achillea millefolium, pill.  
 5,0 % Agrostis tenius HIGHLAND- pill.  
 30,0 % Festuca ovina MECKLENBURGER  
 15,0 % Festuca rubra commutate BANNER  
 10,0 % Festuca rubra rubra ECHO  
 15,0 % Lolium perenne BELIDA  
 1,0 % Lotus corniculatus  
 1,0 % Medicago lupulina  
 20,0 % Poa compressa REUBENS, pill.  
 2,5 % Sanguisorba minor

### **Kräuterwiese**

Standort: ohne Einschränkung

Belastbarkeit: gering

Anwendungsbereiche: Extensivflächen der freien Landschaft

Aussaatmenge: 25 g/m<sup>2</sup>

Zusammensetzung: 8,0 % Agrostis tenius, pill.  
 30,0 % Festuca ovina  
 16,0 % Festuca rubra commutate  
 20,0 % Festuca rubra rubra  
 5,0 % Poa compressa REUBENS, pill.  
 2,0 % Poa nemoralis  
 3,0 % Poa pratensis, pill.  
 1,5 % Lotus corniculatus  
 0,5 % Medicago lupulina  
 2,0 % Onchobrychis viciaefolia  
 1,0 % Trifolium dubium  
 1,0 % Trigonella Foenum Graecum  
 0,3 % Achillea millefolium, pill.  
 1,5 % Carum carvi  
 0,5 % Cichorium intybus  
 0,2 % Daucus carota  
 1,0 % Foeniculum vulgare  
 1,5 % Nigella sativa  
 1,0 % Pastinaca sativa  
 1,0 % Petroselinum sativum  
 1,0 % Plantago lanceolata  
 2,0 % Sanguisorba minor

**5. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
(§8 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)**

Die zeichnerisch dargestellten Flächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bollscheid“ werden den Flächen für Wohnbebauung und den Verkehrsflächen anhand der zu erwartenden Versiegelung wie folgt zugeordnet:

- a) Der Eingriff durch die Verkehrsflächen  
(Versiegelung = 1.200 m<sup>2</sup>) wird kompensiert durch:
- die landespflegerischen Maßnahmen auf den Parzellen 539, 540 und 555
    - . Pflanzen von Gehölzbeständen am Rand des Wohngebietes 250 m<sup>2</sup>
    - . Extensive Grünlandnutzung 660 m<sup>2</sup>
    - . Entwicklung eines Hochstaudensaumes am Mogendorfer Bach 70 m<sup>2</sup>
    - . Pflanzen von 3 Schwarzerlen
  - Pflanzen von 5 großkronigen Laubbäumen am Kreisverkehrsplatz -----  
980 m<sup>2</sup>
- b) Der Eingriff durch die Wohnbebauung (Versiegelung = 6.430 m<sup>2</sup>) wird kompensiert durch:
- die landespflegerischen Maßnahmen auf den Parzellen 541 bis 553 sowie 508 und 509
    - . Pflanzen von Gehölzbeständen am Rand des Wohngebietes 1.340 m<sup>2</sup>
    - . Extensive Grünlandnutzung 3.440 m<sup>2</sup>
    - . Entwicklung eines Hochstaudensaumes am Mogendorfer Bach 230 m<sup>2</sup>
    - . Pflanzen von 10 Schwarzerlen
  - Pflanzen von 3 Schwarzerlen am nordöstlichen Ufer des Mogendorfer Baches
  - Pflanzen von 4 heimischen Laubbäumen auf der Parzelle 563 -----  
5.010 m<sup>2</sup>

Nachrichtlicher Hinweis der KEVAG:

Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich der Freileitung sind in der Vorplanung mit der KEVAG -Betriebsabteilung Siershahn-abzustimmen.

56244 Ötzingen, im Januar 1997

*Hütig*



Bebauungsplan  
"Bollscheid"  
Ausgefertigt:  
Mogendorf, den 28.07.1998

I.V. (Hans Otto Ströder)  
1. Ortsbeigeordneter

*Ströder*

